

Bewertung der Prüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

**Herstellung von Querungshilfen an den Ortseingängen im Zuge der K 121 der OD Otze (Stadt Burgdorf)
Az. 63.01/K121-2/6**

Einführung

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir als zuständige Planfeststellungsbehörde für das o.g. Vorhaben einen Verzicht auf Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt. Voraussetzung dafür ist ein Fall von unwesentlicher Bedeutung, für den u.a. auch keine UVP erforderlich ist. Bei der o.g. Baumaßnahme handelt es sich um eine bauliche Veränderung von unwesentlicher Bedeutung, die aber hinsichtlich der UVP-Pflicht vom Grundsatz her einer Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1. NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben bedarf.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung dahingehend, ob das Vorhaben hinsichtlich seiner Merkmale, des Standortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat Fachbereich Verkehr der Region Hannover einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zu den potentiell genehmigungsbedürftigen Umbaumaßnahmen im Zuge der Herstellung der Querungshilfen innerhalb der Sanierung der Ortsdurchfahrt Otze erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat dazu in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel angeraten, dritte Fachbehörden um Ihre Stellungnahme zu bitten. In dem Zusammenhang wurden den maßgeblichen Stellen des Fachbereiches Umwelt der Region Hannover sowie der Stadt Burgdorf hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Screenings eingeräumt.

Beschreibung des Vorhabens nebst Auswirkungen

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover plant im Zuge der K 121 die Sanierung der Ortsdurchfahrt Otze (Stadt Burgdorf). Die Fahrbahndecke sowie die Markierung der Schutzstreifen soll erneuert und um Piktogrammketten ergänzt werden. Einzige bauliche Veränderungen, die mit der Maßnahme einhergehen, sind die Herstellung einer Querungshilfe am südlichen Ortseingang sowie die Umgestaltung der vorhandenen Querungshilfe am nördlichen Ortseingang. Für diese beiden baulichen Maßnahmen soll der deklaratorische Planverzicht auf ein förmliches Verfahren in Gestalt einer Planfeststellung bzw. -genehmigung ausgesprochen werden.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Umfeld des Vorhabens ist bereits geprägt durch die K 121 selber sowie überwiegend landwirtschaftliche Nutzung bzw. die angrenzende Wohnbebauung im Stadtteil Otze. Die vorgesehenen baulichen Veränderungen zur Herstellung bzw. Umgestaltung der Querungshilfen beschränken sich im Wesentlichen auf den bereits vorhandenen Straßenkörper der Kreisstraße. Eine zusätzliche Flächenversiegelung von insgesamt rund 295 m² und die Fällung der beiden Linden im

Bereich der Querungshilfe am südlichen Ortseingang werden über die Niedersächsischen Landesforsten ausgeglichen und können gemessen am Maßstab einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung durch Merkmale des Vorhabens im Rahmen des Screenings vernachlässigt werden.

Die Entwässerungssituation im Umfeld des Vorhabens ändert sich nicht, die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt weiterhin in der Fläche oder über die vorhandenen Abläufe. Die Maßnahme wird auch keine Auswirkungen auf die Quantität der Verkehrsströme haben. Die Querungshilfen lassen eher eine Absenkung der Geschwindigkeit innerhalb der Ortsfahrt erwarten, was sich positiv auf die Belange Klima und menschliche Gesundheit (z.B. Lärm) auswirken dürfte.

Weitere Schutzgüter des UVPG sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Bewertung und Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass es sich bei der Maßnahme um eine unwesentliche Änderung einer bestehenden Kreisstraße handelt und somit offensichtlich von den geringen baulichen Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Gegenteilige Gesichtspunkte haben sich im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden nicht ergeben.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Dies geschieht durch Einstellung des Planverzichtes in des UVP-Portal des Landes Niedersachsen.


Weisker

Hannover, 03.04.2023